

NGONG

POST BEIJING

NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Als Word- und PDF-Dokument an
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
Per E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Wetzikon, 17. Juni 2019

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf «Ehe für alle» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus über 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Nachdem eines unserer Ziele ist, Stellungnahmen zu relevanten Themen der Frauen*rechte zu erarbeiten, nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf «Ehe für alle» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats Stellung zu nehmen.

Wir stützen uns mit unserer Stellungnahme auf diejenige unserer Mitgliedorganisation Dachverband Regenbogenfamilien.

1 Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde die Parlamentarische Initiative zur Ehe für alle eingereicht, doch erst knapp sechs Jahre später liegt ein erster Gesetzesentwurf vor. In diesen Jahren ist die Zustimmung in der Bevölkerung zur Ehe für alle nochmals stark gestiegen, nachdem bereits im Jahr 2005 – vor 15 Jahren – die eingetragene Partnerschaft mit einer sehr deutlichen Mehrheit von 58% der Stimmenden angenommen wurde.¹

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2007 war ein wichtiger Schritt, jedoch bestehen zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft weiterhin gewichtige Differenzen: So gibt es Unterschiede

¹ <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20050605/index.html>

beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zur Samenspende, um nur wenige Beispiele aufzuführen. Diese fassen auf keinen sachlichen Gründen, sondern lediglich auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie. Zusätzlich führt das Spezialkonstrukt der eingetragenen Partnerschaft zu einer Stigmatisierung von eingetragenen Partner*innen, da sich diese in vielen Lebensbereichen als gleichgeschlechtlich liebend outen müssen. In vielen Formularen wird nach dem Zivilstand gefragt (z.B. auch für Arbeits- oder Mietverhältnisse) und ein auf diese Weise erzwungenes Coming-out kann schwerwiegende persönliche Folgen haben, was durch die Angleichung des Zivilstandes verhindert werden kann.

Auch für Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation sehr unbefriedigend: Für gleichgeschlechtliche Paare gibt es in der Schweiz momentan keine Möglichkeit, ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen und von Anfang an gemeinsam Eltern zu sein. Mit der Einführung der Stiefkindadoption im Jahr 2018 ist es nun wenigstens möglich, ein gemeinsames Kind rechtlich abzusichern, doch ist dies mit vielen Hürden und hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig ist das Kindeswohl in der z.T. sehr langen Wartezeit von Geburt, einjährigem Pflegeverhältnis, Antrag auf Stiefkindadoption bis zu deren Genehmigung (bis zu 2.5 Jahren) gefährdet: Stirbt der leibliche Elternteil in dieser Zeit, so hat der/die überlebende Partner*in keine Rechte am Kind, obwohl dieses meist das gemeinsame Wunschkind ist.

Diese Situation zeigt deutlich: Das Kindeswohl steht heute nicht im Zentrum. Die bisherigen Regelungen zeugen von einem überholten Familienbild und sollten der Realität angepasst werden.

Die Schweiz ist momentan eines der letzten Länder Westeuropas, welches gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe noch immer verwehrt. In den Niederlanden wurde bereits 2001 die Ehe geöffnet, zuletzt haben auch Deutschland (2018) und Österreich (2019) diesen Schritt vollzogen.² Sogar im eher katholisch geprägten Irland wurde die Ehe für alle im Rahmen einer Volksabstimmung im Jahr 2015 mit klaren 62% angenommen. Auch wenn die Schweiz sich mit gesellschaftspolitischen Öffnungen schwertut – wie beispielsweise die Einführung des Frauenstimmrechts zeigte –, ist es jetzt an der Zeit, die Ehe auch in der Schweiz für gleichgeschlechtliche Paare endlich zu öffnen.

2 Unser Anspruch: Gleiche Rechte

Die Bundesverfassung schreibt heute schon vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Die für die Verfassung bewusst verwendete Umschreibung der «Lebensform» bezeichnet nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung und wurde so auch in Gesetzeserlasse und die herrschende Rechtslehre übernommen. **Eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren verstösst folglich gegen die Verfassung.**

Der Vergleich mit anderen Ländern sowie die verschiedenen Umfragen bei der Bevölkerung zeigen deutlich, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mehr rechtskonform und zeitgemäss ist.

Eine Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, wie sie auch für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Dazu gehört die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren in sämtlichen Rechtsbereichen, wie dies auch im erläuternden Bericht zum Vorentwurf festgeschrieben ist.³ Der vollständigen Gleichstellung entspricht nur der Vorentwurf mit Variante («Zugang zur Samenspende»), da ansonsten weiterhin eine Ungleichbehandlung bestehen würde. Die Nationale Ethikkommission hat bereits in ihrer Stellungnahme von 2013 die Auffassung vertreten, dass gleichgeschlechtliche Paare aus Gründen der Nichtdiskriminierung zur Fortpflanzungsmedizin zugelassen werden sollten.⁴

² Vollständige Übersicht: <https://rainbow-europe.org>

³ Erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates: 3.2 «Auswirkungen der Öffnung der Ehe», S. 12.

⁴ https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf

Die Einführung der Ehe für alle dient jedoch nicht nur all jenen gleichgeschlechtlichen Paaren, welche heiraten möchten, sondern sie hat auch relevante gesellschaftliche Auswirkungen: Eine Studie im Jahr 2018 zeigte auf, dass die Einführung der Ehe für alle ein wichtiges positives gesamtgesellschaftliches Signal aussendet.⁵ Demnach fördert die Ehe für alle die Akzeptanz von homo- und bisexuellen Menschen in der Gesellschaft, wohingegen Spezialkonstrukte wie die eingetragene Partnerschaft zu einer gewissen Stigmatisierung führen, da sie damit als eine «Out-Group» gekennzeichnet werden, was sich negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Die Öffnung der Ehe verstärkt also positive Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen (LGB-Menschen) und wirkt sich somit positiv auf eine sehr grosse Anzahl von Menschen in der Schweiz aus. Denn verschiedene Studien zeigen, dass zwischen 5-10% der Bevölkerung schwul, lesbisch oder bisexuell sind – das entspricht also mehreren hunderttausend Personen in der Schweiz.

Da bei LGB-Menschen die psychische Gesundheit gerade aufgrund erlebter oder befürchteter Ablehnung und Diskriminierung deutlich schlechter und die Suizidalität klar höher ist,⁶ ist der Staat auch in der Verantwortung, alles zu unternehmen, um die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen und damit die Schwierigkeiten für LGB-Menschen zu reduzieren. Die Öffnung der Ehe und die tatsächliche Gleichstellung in sämtlichen Belangen ist somit auch zwingend, um die Situation für alle lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen zu verbessern.

Bereits im Januar 1995 wurde die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» mit über 85'000 Unterschriften eingereicht. Fast 25 Jahre später ist es an der Zeit, dieser Forderung endlich nachzukommen und den gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz tatsächlich die gleichen Rechte zuzugestehen – ohne Abstriche.

3 Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz unterstützt die Parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» und den von der Rechtskommission des Nationalrats ausgearbeiteten Vorentwurf grundsätzlich. **Dabei ist zu betonen, dass die NGO-Koordination nur eine vollständige Gleichstellung mit umfassender Umsetzung der Ehe für alle vorbehaltlos befürwortet.**

Ein Ausschluss von einzelnen Bereichen wie der Zugang zur Samenspende lässt sich angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) nicht rechtfertigen. Entsprechend müssen sämtliche Bestimmungen angepasst werden, welche bei vergleichbarer Sachlage zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren führen. Die Kernvorlage allein erfüllt diese Anforderungen nicht. **Unserer Ansicht nach ist es daher im Hinblick auf die anvisierte Gleichstellung und mit Blick auf die bestehenden gravierenden Probleme unverzichtbar, dass die Variante mit Zugang zur Samenspende umgesetzt wird.**⁷

Begrüsst wird von der NGO-Koordination insbesondere, dass der vorliegende Entwurf eine Öffnung der Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung vorsieht und nicht durch eine Verfassungsänderung. Das Gutachten des Bundesamts für Justiz kommt klar und richtigerweise zum Schluss, dass keine Verfassungsänderung notwendig ist, da die Verfassung dynamisch und somit zeitgemäss auszulegen und die Ehe entsprechend durch eine Gesetzesänderung zu öffnen sei.⁸ Entsprechend unterstützen wir die Position der Mehrheit der Rechtskommission.

5 Abou-Chadi, T. und Finnigan, R. (2018): «Rights for Same-Sex Couples and Public Attitudes Toward Gays and Lesbians in Europe», Comparative Political Studies, 1-28: https://www.dropbox.com/s/rmgpsrtp95qskpn/Abou-Chadi_Finnigan2018_CPS.pdf?dl=0

6 Diverse Studien, siehe u.A.: Wang, J. et al. (2012): «Suicidality and sexual orientation among men in Switzerland: Findings from 3 probability surveys», in: Journal of Psychiatric Research, 46, 8.

7 Erläuternder Bericht: 3.2.3.2 «Zugang zur Fortpflanzungsmedizin», S. 15.

8 Erläuternder Bericht: 2.2 «Normstufe: Verfassung oder Gesetz», S. 8.

Auch den Einschluss des Zugangs zum Adoptionsverfahren für gleichgeschlechtliche Paare unterstützen wir klar. Es ist heute unverständlich, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht gemeinsam Kinder adoptieren können – vor allem, wenn man bedenkt, dass alleinstehende Einzelpersonen zum Adoptionsverfahren zugelassen sind. Die Öffnung dieses Zugangs im Rahmen der Ehe für alle hat sich in sämtlichen europäischen Ländern, welche die Ehe für alle in den letzten fast 20 Jahren eingeführt haben, bewährt.

4 Variante mit Zugang zur Samenspende

Gleichgeschlechtliche Eltern sind schon längst eine Realität: Schätzungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien. Die Hälfte dieser Familien wurde durch eine Samenspende gegründet, knapp ein Fünftel davon von einem privaten Spender, ein Drittel mit der Hilfe einer Samenbank im Ausland.⁹ Samenspenden sind also ein zentrales Element für die Familiengründung, insbesondere von Frauen*paaren. Die rechtliche Absicherung der betroffenen Kinder und Familien ist gemäss geltendem Recht ungenügend.

Zahlreiche aktuelle Studien gelangen zum Ergebnis, dass sich Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern ebenso gut entwickeln wie jene mit verschiedengeschlechtlichen Eltern. Für das Wohl des Kindes, so die Forschungsergebnisse, sind die Beziehungsqualität und das Klima in der Familie entscheidend. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Eltern ist für die Entwicklung eines Kindes nicht massgebend.¹⁰ Der Dachverband Regenbogenfamilien geht in seinem Argumentarium vertieft auf diese Aspekte ein.¹¹

Die heutige Rechtslage ist für Regenbogenfamilien massiv ungenügend. Die im erläuternden Bericht angesprochene Notwendigkeit einer generellen Prüfung des schweizerischen Abstammungsrechts rechtfertigt einen Aufschub der Regelung im Rahmen der vorliegenden Vorlage nicht.¹² Mit dem gemäss Variante vorgesehenen Zugang zur Samenspende und zur originären Elternschaft erfolgt die mit der Ehe für alle angestrebte Gleichstellung mit gleichgeschlechtlichen Ehepaaren. Einer allfälligen späteren Neugestaltung des Abstammungsrechts, welche nota bene wiederum für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare gelten muss, steht dies nicht im Wege.

Wir befürworten klar, den Gesetzesvorentwurf mit der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und 259a ZGB. Der vorgeschlagene neue Art. 259a ZGB beinhaltet – analog der Vaterschaftsvermutung von Art. 255 ZGB – eine Vermutung der Elternschaft der gleichgeschlechtlichen Ehefrau* und stellt damit gleichzeitig den Zugang zu medizinischen Fortpflanzungsverfahren sicher, da Letztere nur bei Paaren angewendet werden dürfen, zu denen ein Kindesverhältnis begründet werden kann. Damit wird mit dieser Variante einerseits der Zugang zur Samenspende gewährleistet, andererseits aber auch die originäre Elternschaft ermöglicht.

4.1 Für den Zugang zur Samenspende genügt eine Gesetzesänderung

Auch wenn der Bundesrat und das Bundesamt für Justiz bisher den Standpunkt vertraten, für den Zugang zur Samenspende bedürfe es einer Verfassungsänderung, zeigte ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas R. Ziegler der Universität Lausanne vom Januar 2019 auf, dass dies nicht der Fall ist.¹³ Dabei ist die Definition des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» relevant, wie er als Voraussetzung für die Zulassung zur Samenspende in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. Das Gutachten zeigt, dass auch Paare, welche zwar nicht «medizinisch», jedoch kons-

9 Nationale Umfrage des Dachverbands Regenbogenfamilien: <https://www.regenbogenfamilien.ch/nationale-umfrage>

10 Zusammenfassung von 75 quantitativen und qualitativen Forschungsarbeiten (Law School Columbia, USA):

<https://whatweknow.inequality.cornell.edu/topics/lgbt-equality/what-does-the-scholarly-research-say-about-the-wellbeing-of-children-with-gay-or-lesbian-parents>

11 Vollständiges Argumentarium: <https://www.regenbogenfamilien.ch/argumentarium-ehe-fuer-alle-all-inclusive/>

12 Erläuternder Bericht: 5.3 «Weitere Fragen zum Abstammungsrecht», S. 26.

13 Ziegler, Andreas R. (2019): Kurzgutachten zur Frage des Zugangs gleichgeschlechtlicher Paare zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren in der Schweiz (Auslegung des Begriffs der «Unfruchtbarkeit» in Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV), Avis de droit, Lesbenorganisation Schweiz (LOS): https://serval.unil.ch/notice/serval:BIB_2F3DA0DD2F66.

tellationsbedingt unfruchtbar sind, als unfruchtbar im Sinne der Verfassung gelten – entsprechend ist der Begriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Das Gutachten führt weiter aus, dass sich die Haltung des Bundesamts für Justiz und des Bundesrats auf traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen von anfangs 90er Jahre stützt und dass diese Auslegung heute überholt ist. Der überwiegende Teil der Lehre vertritt heute die Auffassung, dass aus der Verfassung kein Verbot fortpflanzungsmedizinischer Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare abgeleitet werden kann.

Das Gutachten Ziegler kommt unseres Erachtens zu Recht zum Schluss, dass der heutige Ausschluss von Frauen*paaren von der Samenspende lediglich auf einfachem Gesetzesrecht beruht und entsprechend auch ohne Verfassungsänderung angepasst werden kann. Da die Öffnung der Ehe eine tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit verschiedengeschlechtlichen Paaren zum Ziel hat, gibt es keinen Grund, Frauen*paare weiter von der Samenspende auszuschliessen und die diskriminierenden Regelungen beizubehalten.

4.2 Zugang zur Samenspende

Die Samenspende ist heutzutage die häufigste Methode, mit der Frauen*paare Familien gründen, sie ist daher von eminenter Bedeutung. Viele in der Schweiz lebende Frauen*paare machen von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Sie setzen sich so nicht nur unnötigen gesundheitlichen und rechtlichen Risiken aus, sondern sind gezwungen, teure und zeitaufwendige Verfahren in Anspruch zu nehmen. Oft setzen sich Frauen*paare mit Kinderwunsch auch gesundheitlichen Risiken aus, weil sie sich etwa auf dubiose Angebote von Samenspendern (problemlos zu finden im Internet) einlassen oder – aus Angst vor dem “illegalen” Vorgehen – ungenügend medizinisch versorgt werden. Demgegenüber erhalten verschiedengeschlechtliche Paare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, sicher und günstig in der Schweiz. Der heutige Ausschluss lesbischer Paare vom Zugang zur Samenspende ist sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb diskriminierend.

4.3 Originäre Elternschaft

Die als Variante vorgeschlagene Gesetzesänderung¹⁴ ermöglicht lesbischen Paaren den Zugang zur Samenspende und damit die originäre Elternschaft. Das heisst, dass gleichgeschlechtliche Ehepaare ab Geburt ihres gemeinsam geplanten und gezeugten – Kindes gemeinsam rechtliche Eltern sind. Für die Absicherung des Kindes ist dies fundamental wichtig, denn mit der Begründung eines Kindsverhältnisses sind elementare Rechte verbunden wie Name, Bürgerrecht, elterliche Sorge, Unterhalt, Sozialversicherungsleistungen, Erbrecht und Steuern. Durch die originäre Elternschaft wird das Kindeswohl ins Zentrum gerückt, da das Kind von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile abgesichert ist. Durch die gemeinsame rechtliche Elternschaft ab Geburt entfällt die zeitaufwendige und an strenge Voraussetzungen geknüpfte Stiefkindadoption für die nicht-gebärende Mutter. Die Praxis zeigt, dass die seit 1. Januar 2018 mögliche Stiefkindadoption keine befriedigende Alternative zur originären Elternschaft darstellt. Nicht nur stellen die strengen Voraussetzungen und die lange Zeitdauer zwischen Geburt und Adoption ein Risiko für Eltern und Kind dar – zum Beispiel bei Trennung des Elternpaares vor der Adoption oder Tod des rechtlichen Elternteils –, sondern auch die akribische «Eignungsprüfung» durch die Behörden wird als demütigend und als ungerechtfertigter Eingriff in die Privatsphäre empfunden. Im Kanton Zürich etwa werden zum Adoptionsgesuch 22 Beilagen verlangt, in denen Persönlichstes preisgegeben werden muss, und es kann zum Beispiel eine Krankheit des adoptierenden Elternteils zum Stolperstein und im schlimmsten Fall zur Verweigerung der Adoption führen. Insgesamt stellt das Adoptionsverfahren eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, da diese ihre rechtliche Elternschaft ohne Eignungsprüfung direkt ab Geburt herstellen können.

14 Art. 252 Abs. 2 und 259a VE-ZGB.

4.4 Gleichstellung von Frauen*- und Männer*paaren

Die Ehe für alle hat die Gleichstellung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zum Ziel – und zwar im Rahmen des derzeit für Ehepaare geltenden Rechts. Dabei lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, Frauen*paaren den Zugang zur Samenspende zu verweigern, obwohl dieser verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren offensteht.

Männer*paare jedoch können aus biologischen Gründen primär nur über eine Leihmutterschaft ein eigenes Kind bekommen. Da die Leihmutterschaft in der Schweiz für alle Personen – d.h. sowohl für gleich- als auch für verschiedengeschlechtliche Paare – verboten ist, steht sie im Rahmen der Ehe für alle nicht zur Diskussion. Das Verbot der Leihmutterschaft sowie von weiteren fortpflanzungsmedizinischen Verfahren ist in der Verfassung festgeschrieben und wird durch diese Vorlage nicht berührt. Eine Diskriminierung von Männer*paaren liegt hier nicht vor und ist entsprechend ein haltloses Argument.

5 Beurteilung weiterer Punkte des Gesetzesvorentwurfs

5.1 Schicksal / Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft

Es ist zu begrüßen, dass bereits geschlossene eingetragene Partnerschaften weitergeführt werden können. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur unbürokratischen Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ist die zwingende Ergänzung dazu. Zentral ist ausserdem, dass bei Bestimmungen, welche an die Dauer einer Ehe anknüpfen, die vorhergehenden Jahre in eingetragener Partnerschaft ebenfalls angerechnet werden, wie dies auch im Vorentwurf festgehalten wird.¹⁵

Stossend ist einzig, dass eine Umwandlung erneut mit Kosten verbunden sein wird.¹⁶ Da viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Es ist zusätzlich anzumerken, dass die Forderungen nach einer rechtlichen Absicherung, ähnlich dem französischen PACS, weiterverfolgt werden sollen.¹⁷ Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Realitäten in der Gesellschaft anerkennt, darf für die gegenseitige rechtliche Absicherung nicht nur auf ein starres Institut wie die Ehe setzen. Viele gelebte Gemeinschaften – sowohl von hetero- wie von homo- und bisexuellen Menschen – können nicht durch eine Ehe abgedeckt werden, doch sollte es auch für diese Personen Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung geben. Diese Diskussion ist jedoch richtigerweise unabhängig von der Öffnung der Ehe zu führen, denn sie betrifft sämtliche Paare, nicht nur gleichgeschlechtliche.

5.2 Güterstandsumwandlung

Bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe soll auch der Güterstand angepasst werden, sofern nichts anderes geregelt ist.¹⁸ Somit haben gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft den gleichen ordentlichen Güterstand und die gleiche Wahlfreiheit wie verschiedengeschlechtliche Paare. Mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, dass der neue Güterstand wie vorgeschlagen nicht rückwirkend seit der Eintragung der Partnerschaft gilt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe.¹⁹ Andernfalls könnte der Prozess für zahlreiche Paare verkompliziert werden oder gar ein Hindernis auf dem Weg zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe darstellen.

Auch das Weiterbestehen von Vermögensverträgen, welche vor der Umwandlung geschlossen wurden, ist eine pragmatische Lösung, die zu begrüßen ist.

15 Erläuternder Bericht: 3.3.2 «Die Auswirkungen der Umwandlung», S. 17.

16 Erläuternder Bericht: 6.2 «Erläuterungen zum VE-PartG», S. 32.

17 Siehe auch angenommenes Postulat Caroni/Portmann (15.3431): «Ein «PACS» nach Schweizer Art»:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20153431>

18 Der ordentliche Güterstand bei einer eingetragenen Partnerschaft ist die Gütertrennung, bei einer Ehe die Errungenschaftsbeteiligung.

19 Erläuternder Bericht: 6.2 «Erläuterungen zum VE-PartG», S. 33.

Für gewisse Paare kann die Änderung ihres Güterstandes grosse Auswirkungen haben. Deshalb ist vor der Umwandlung eine umfassende Information der Paare durch die Zivilstandsämter zwingend notwendig.

5.3 Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption

Da verheiratete gleichgeschlechtliche Partner in Zukunft auch als «Ehegatten» gelten, werden sie automatisch Zugang zum Adoptionsverfahren erhalten. Dies entspricht einer längst fälligen Gleichstellung und ist zwingend notwendig. Diverse Studien zeigen, dass Kinder aus Regenbogenfamilien keine Nachteile erfahren – weder in ihrer persönlichen Entwicklung noch in der Gesellschaft. Weiter gelten die Argumente aus Kapitel 4 auch in diesem Punkt.

5.4 Einbürgerung

Wir begrüessen es, dass mit der Öffnung der Ehe die Bestimmungen betreffend die Einbürgerungsvoraussetzungen von mit Schweizer*innen verheirateten Personen in gleicher Weise auf verschieden- wie auf gleichgeschlechtliche Ehepaare Anwendung finden sollen. Es ist in der Tat kein sachlicher Grund ersichtlich, der hier eine Unterscheidung rechtfertigen könnte.

Ergänzend sollte im Bürgerrechtsgesetz (BüG) im Abschnitt „Erleichterte Einbürgerung“ der Titel von Art. 21 „Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin“ geändert werden, zum Beispiel in „Ehegatte einer Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit“.

5.5 Hinterlassenenrente

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Hinterlassenenrente keine Anpassungen vorgenommen werden.²⁰ Entsprechend ist eine Gleichstellung von Witwen- und Witwerrenten, die heute unterschiedlichen Voraussetzungen unterstehen, nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

Es ist folgerichtig und zu begrüessen, dass Witwen aus gleichgeschlechtlichen Ehen die gleichen Rechte erhalten wie Witwen aus verschiedengeschlechtlichen Ehen, was eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt, in der Witwen aus eingetragenen Partnerschaften nur eine Witwerrente zugestanden wird.

5.6 Internationales Privatrecht

Die Anpassungen im internationalen Privatrecht sind zu begrüessen, gewährleisten sie doch endlich die vollständige Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen gleichgeschlechtlicher Paare.²¹ Ein zentraler Punkt dabei ist die automatische und rückwirkende Änderung des Güterstands zur Errungenschaftsbeteiligung: Die vorgeschlagene Regelung einer einfachen und einseitigen schriftlichen Erklärung, wenn ein*e Partner*in diese Änderung nicht möchte, erscheint sinnvoll. Sämtliche betroffenen Paare müssen jedoch frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit und das relativ kurze Zeitfenster von einem halben Jahr informiert werden.²²

5.7 Geschlechtergerechte Sprache

Der Verzicht auf die Anpassung des gesamten Eherechts in geschlechtergerechter Sprache ist angesichts des Umfangs der nötigen Anpassungen einigermassen nachvollziehbar, jedoch auch eine verpasste Chance. Die NGO-Koordination unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen, die Überarbeitung soll jedoch in naher Zukunft angegangen werden.

Dabei sei auch auf das Postulat Flach verwiesen, das eine Beseitigung von Regelungen fordert, die ohne Grund an das Geschlecht anknüpfen.²³ Im Zuge dessen wäre eine durchgehende geschlechtergerechte Sprache – auch im Eherecht – unumgänglich.

20 Erläuternder Bericht: 3.2.2 «Hinterlassenenrenten», S. 13.

21 Erläuternder Bericht: 4 «Internationales Privatrecht», S18ff.

22 Erläuternder Bericht: 4.2.4 «Ehegüterrecht», S. 22.

23 Postulat Flach (18.3690): «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Rechtliche Anknüpfungen an das Geschlecht abschaffen»: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183690>

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir den Vorentwurf zur Ehe für alle sehr begrüßen und beantragen, dass die Variante mit dem Zugang zur Samenspende berücksichtigt wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsführerin